



## Rechtschronik 2017-II (2. Halbjahr 2017)

bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und DI Arthur Schindelegger

### Inhalt

Baurecht, Bauwesen .....	2
Gemeinderecht, Gemeindeverbände .....	5
Grundverkehr, Grundstücke .....	6
Natur- und Landschaftsschutz .....	7
<b>Raumplanung, Raumordnung</b> .....	11
Tourismus, Fremdenverkehr .....	16
Umwelt .....	17
Verkehr, Straßen.....	19
Wasser .....	19
Wohnen .....	20

## Übersicht

Die wohl größte Aufmerksamkeit in der Diskussion zu Novellen im Bereich der nominellen und funktionalen Raumordnung erhielt 2017 das Salzburger Raumordnungsgesetz. Aber auch in anderen Bundesländern wurden große Novellen, wie etwa jene des Naturschutzgesetzes in der Steiermark oder auch die Erlassung eines steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes, vorgenommen.

In Oberösterreich wurden an allen großen Seen Ausnahmeverordnungen für die Uferschutzgebiete erlassen und eine Vielzahl von Schutzgebieten nach Naturschutzgesetz geändert bzw. neu ausgewiesen.

In Salzburg wurden einige Europaschutzgebiete insb. nach FFH-Richtlinien ausgewiesen und wie erwähnt das Raumordnungsgesetz umfassend novelliert. Ausgangspunkt für die Novelle waren in erster Linie die aktuellen ökonomischen und räumlichen Entwicklungen (Bodenpreise, Nutzungsdruck und -konflikte etc.). Mit neuen Instrumenten (z.B. befristete Baulandwidmung) soll etwa die Mobilisierung von Bauland verbessert werden. Aufgrund des schwierigen Vollzugs wurde auch die Zweitwohnungsregelung komplett neu gestaltet. Insgesamt wurde vor allem auf eine Verfahrens- und Vollzugsvereinfachung geachtet.

Die Steiermark erließ das Naturschutzgesetz (NSchG) neu, um hier Verfahren und Zuständigen neu zu regeln bzw. zu vereinfachen (z.B. Erhaltungspflicht von Naturdenkmälern). Der Schutz von Mooren wurde verbessert und die Strafbestimmungen bei Verstößen gegen das NSchG verschärft. Das neue Landes- und Regionalentwicklungsgesetz ist zwar erst mit 1.1.2018 in Kraft getreten, wird in der Rechtschronik 2017/II aber bereits angeführt. Insbesondere die Organisation und Finanzierung der Regionalentwicklung wird darin normiert. So werden nunmehr sieben Regionalentwicklungs-Gesellschaften eingerichtet und alle Regionalverbände mit einer finanziellen Grundausstattung versehen. Das Gesetz kann als Weiterführung der traditionell ambitionierten Regionalentwicklung und -planung in der Steiermark betrachtet werden.

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

#### Kärnten

- Gesetz vom 28. September 2017, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und die Kärntner Bauvorschriften geändert werden; LGBl. für Ktn Nr. 66/2017

*Die Kärntner Bauordnung 1996 wird in 23 Punkten geändert. Es handelt sich in erster Linie um geringfügige textliche Anpassungen und der § 24a Verfahren für Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen eingefügt. In den Bauvorschriften werden die §§ 42a Gebäudeinterne physische Infrastrukturen und § 54 Verweise eingefügt.*

#### Niederösterreich

- Gesetz vom 12. Juli 2017, mit dem die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 50/2017

*Die Niederösterreichische Bauordnung wird umfangreich in insgesamt 88 Punkten geändert. Wie aus dem Motivenbericht hervorgeht, soll durch die Novelle folgende Aspekte erreicht werden: Umstrukturierung der bewilligungs-, anzeige- und meldepflichtigen bzw. der sog. freien Vorhaben im Sinne einer Optimierung mit dem Augenmerk auf die Vermeidung von bestehenden Problemen in Vollzug und dadurch Erhöhung der Rechtssicherheit; Klarstellung in Bezug auf Begriffsbestimmungen; eine Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung durch die Neuregelung der Form der Einbeziehung von Nachbarn in ein Bauverfahren; die Überarbeitung der Vorgaben für praktikable und damit bewilligungsfähige Niveauveränderungen im Bauland; Schaffung eines Be-*

*zugsniveaus, welche auch als Ausgangsbasis für die reformierte Berechnung der Gebäudehöhen heranzuziehen ist; Erstellung praxisorientierter Vorgaben für die äußere Gestaltung von Bauwerken.*

### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2017); LGBl. für Oö Nr. 38/2017  
*Das Oö Bautechnikgesetz 2013 wird in 2 Punkten geändert. So wird etwa die Anzahl der per Bebauungsplan vorschreibbaren Stellplätze auf maximal 2 eingeschränkt.*

### Salzburg

- Gesetz vom 28. Juni 2017, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Anliegerleistungsgesetz sowie das **Salzburger Bautechnikgesetz 2015** geändert werden; LGBl. für Slbg Nr. 82/2017  
*Das Bautechnikgesetz wird im Zuge der umfassenden Raumordnungsgesetznovelle in 5 Punkten geringfügig geändert; Bestimmungen zu EG Richtlinien sowie Handelsgroßbetrieben und Pflichtstellplätzen werden aufgenommen.*
- Gesetz vom 4. Oktober 2017, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997**, das Salzburger **Bautechnikgesetz 2015**, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Gesetz LGBl Nr 52/2017, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden; LGBl. für Slbg Nr. 96/2017  
*Das Baupolizeigesetz 1997 wird in 11 Punkten geändert. Das Baugesetz 2015 wird in einem Punkt geändert. Die Änderungen dienen zur Umsetzung von Vorschlägen des Projektes „Deregulierung konkret“ für den Bereich des Baurechts. Durch geringe Verfahrensänderungen sollen insb. Vereinfachungen ermöglicht und die Transparenz erhöht werden.*

### Steiermark

- Gesetz vom 20. Juni 2017, mit dem das Gesetz über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in Seveso Betrieben (Steiermärkisches Seveso-Betriebe Gesetz 2017 – StSBG 2017) erlassen wird und das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das **Steiermärkische Baugesetz**, das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz, das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz und das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert werden (Steiermärkisches Seveso III Anpassungsgesetz); LGBl. für die Stmk Nr.61/2017  
*Das Seveso III Anpassungsgesetz wurde in 9 Punkten geändert, um die Sondervorschriften der Seveso-Betriebe in Bewilligungsverfahren berücksichtigen zu können.*

### Tirol

- Gesetz vom 8. November 2017, mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 129/2017  
*Die TBO wird in 11 Punkten geändert. Insbesondere Bestimmungen zu Kinderspielplätzen werden neu geregelt.*

### Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes; LGBl. für VlbG Nr. 47/2017  
*Das VlbG Baugesetz wurde in 32 Punkten – ohne wesentliche systematische oder strukturelle Veränderungen – geändert.*

## Verordnungen

---

### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/8-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Feldkirchen); LGBI. für Ktn Nr. 34/2017.
- Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/9-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Klagenfurt-Land); LGBI. für Ktn Nr. 35/2017.
- Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/11-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Spittal an der Drau); LGBI. für Ktn Nr. 36/2017.
- Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/10-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung St. Veit an der Glan); LGBI. für Ktn Nr. 37/2017.
- Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/12-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land); LGBI. für Ktn Nr. 38/2017.
- Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/13-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Völkermarkt); LGBI. für Ktn Nr. 39/2017.
- Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVB-63/14-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Wolfsberg); LGBI. für Ktn Nr. 40/2017.

### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 (NÖ BÜV 2017); LGBI. NÖ Nr. 73/2017  
*Anpassung der Gemeinden, die die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei einer Bezirkshauptmannschaft zur Besorgung übertragen haben.*

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bautechnikverordnung 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2017); LGBI. für OÖ Nr. 39/2017  
*Die Oö Bautechnikverordnung wird in 16 Punkten geändert. Insbesondere die §§1-6 werden neu erlassen (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz).*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBI. für Oö Nr. 83/2017

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Oktober 2017, mit der die Bau-Übertragungsverordnung 2013 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 91/2017  
*Die Bau-Übertragungsverordnung 2013 wird in 5 Punkten.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 2017, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 59/2017  
*In der lit. c des § 3 werden nach der Wortfolge „Stanzach (Beschluss vom 04. Oktober 1994)“ der Beistrich und die Wortfolge „Tannheim (Beschluss vom 05. Juli 1966)“ aufgehoben.*
- Verordnung der Landesregierung vom 26. September 2017, mit der die Verordnung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 99/2017  
*Die Übertragungsverordnung wird angepasst und St. Jakob in Deferegggen in § 3 lit. b der VO aufgenommen.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über Bauvorhaben, die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können; LGBl. für VlbG Nr. 106/2017  
*Es werden die Bauvorhaben, die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können, definiert.*

## Kundmachungen

### Niederösterreich

- Kundmachung über die Berichtigung der Änderung der NÖ Bauordnung 2014; LGBl. für NÖ Nr. 53/2017  
*§ 66 Abs. 6 lautet: „Wenn auch das nicht möglich ist, ist die erforderliche und nicht herstellbare Größe des Spielplatzes in der Baubewilligung festzustellen.“*

## Gemeinderecht, Gemeindeverbände

### Gesetze

#### Niederösterreich

- Gesetz vom 9. August 2017 mit dem das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, die **NÖ Gemeindeordnung 1973** und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 55/2017  
*Die NÖ Gemeindeordnung wird in 7 Punkten geändert. Die Änderungen stehen in erster Linie im Zusammenhang mit den Änderungen im Landesbürgerevidenzgesetz, die eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig machten.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 4. Oktober 2017, mit dem das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, die **Salzburger Gemeindeordnung 1994**, das Gesetz LGBl Nr. 52/2017, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden; LGBl. für Slbg Nr. 96/2017  
*Die Gemeindeordnung 1994 wird in 2 Punkten geändert. Insbesondere wird § 84a Abs 3 zu Aufsichtsbeschwerden abgeändert.*

## Tirol

- Gesetz vom 5. Juli 2017, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 77/2017  
*Die Gemeindeordnung wird in 8 Punkten insb. zur „Änderung eines Gemeinde- oder Ortsnamens, Auflassung einer Ortschaft“ und zur Zusammensetzung der Ausschüsse, längere Verhinderung von Mitgliedern“ geändert.*

## Verordnungen

---

### Niederösterreich

- Die NÖ Landesregierung hat am 5. Dezember 2017 aufgrund der §§20 bis 22 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2015, verordnet: Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 99/2017  
*Die Gemeindeverbändeverordnung wird in 17 Punkten geändert. Dabei werden ua 4 neue Gemeindeverbände (Abwasserbeseitigung Retzbach-Retz, Gemeindeverband Sierndorf und Großmugl, Gemeindegewässerverband Mittleres Pulkautal, Gemeindeverband „Wirtschaftskooperation Marchfeld“) eingerichtet.*

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden Schönegg und Vorderweißenbach; LGBl. für Oö Nr. 85/2017  
*Die Gemeinden Schönegg, politischer Bezirk Rohrbach, und Vorderweißenbach, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, werden zu einer Gemeinde vereinigt.*

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Oktober 2017, mit der die Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 94/2017  
*Die Gemeinde-Instanzen-Verordnung wird in 2 Punkten geändert. Die Gemeinden Schwarzach im Pongau und Wald im Pinzgau werden in die Liste laut § 3 Abs 1 aufgenommen.*

### Vorarlberg

- Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schulerhalterverband Allgemeine Sonderschule Rankweil-Vorderland“, Änderung; LGBl. für VlbG Nr. 94/2017  
*Die Verordnung über den Schulerhalterverband Rankweil-Vorderland wird in 2 Punkten geändert und festgelegt, dass die Marktgemeinde Rankweil dem Verband für die Besorgung der Geschäfte Kanzlei- und Sitzungsräume kostenlos zur Verfügung zu stellen hat.*

## Grundverkehr, Grundstücke

### Gesetze

---

### Kärnten

- Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 50/2017.  
*In § 2 Z 2 wird nach der Wortfolge „Bebauungsplan besteht“ die Wortfolge „ausgenommen eine Verringerung von Mindestabständen, wenn in einem vorhandenen Baubestand bereits Abstände verwirklicht sind, die von den Bestimmungen des Bebauungsplanes abweichen“ eingefügt.*

## Verordnungen

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Vorbehaltsgebiete-Verordnung geändert wird; LGBL. für Oö Nr. 110/2017  
*In § 1 wird nach dem Gemeindennamen „Mondsee“ ein Beistrich und der Gemeindename „Nußdorf am Attersee“ eingefügt.*

## Natur- und Landschaftsschutz

### Gesetze

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. April 2017, mit dem das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das Kärntner Motorbootabgabengesetz 1992, das **Kärntner Naturschutzgesetz 2002**, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Tourismusabgabengesetz, das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und Artikel II des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2015 geändert werden; LGBL. für Ktn Nr. 43/2017  
*Das Kärntner Naturschutzgesetz wird in 3 Punkten insb. im Zusammenhang mit der Abgabepflicht bei der Gewinnung von Bodenschätzen geändert.*
- Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird; LGBL. für Ktn Nr. 57/2017  
*Das Kärntner Naturschutzgesetz wird umfangreich in 53 Punkten geändert. Es handelt sich allerdings in erster Linie um Ergänzungen und geringfügige Anpassungen und keine schwerpunktmäßigen Änderungen.*

#### Oberösterreich

- Mit dem Oö. Berufsqualifikationsrichtlinie-Anpassungsgesetz wird ua das Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert; LGBL. für Oö Nr. 49/2017  
*Das Natur- und Landschaftsschutzgesetz wird in 3 Punkten geändert. Insbesondere wird § 23 über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen und sonstigen Bescheinigungen aufgenommen.*
- Landesgesetz über eine Landesabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe (Oö. Landschaftsabgabengesetz); LGBL. für Oö Nr. 99/2017  
*Das Land erhebt eine Landschaftsabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 28. Juni 2017, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert wird; LGBL. für Slbg Nr. 56/2017  
*Das Naturschutzgesetz wird mit der Novelle geringfügig geändert und das Strafmaß für Verwaltungsübertretungen angepasst.*
- Gesetz vom 4. Oktober 2017, mit dem das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Bau-technikgesetz 2015, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Gesetz LGBL Nr 52/2017, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 und das Salzburger **Naturschutzgesetz 1999** geändert werden; LGBL. für Slbg Nr. 96/2017  
*Das Naturschutzgesetz 1999 wird in 2 Punkten geringfügig geändert und Verweise angepasst.*

## Steiermark

- Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (**Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017**) und mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, das **Nationalparkgesetz Gesäuse**, das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landesgesetz sowie das Steiermärkische Umwelthaftungsgesetz geändert werden; LGBL. für die Stmk Nr. 71/2017

*Das Stmk Naturschutzgesetz wurde am 16. Mai 2017 beschlossen und als StNSchG 2017 wiederverlautbart. Moore stehen nunmehr unter besonderem Schutz. Die Erhaltung der Naturdenkmäler wurde neu geregelt und höhere Strafen für Verwaltungsübertretungen festgelegt.*

## Tirol

- Gesetz vom 5. Juli 2017, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 86/2017

*Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz wird in elf Punkten geändert.*

## Verordnungen

---

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Quellflur bei Grueb“ in der Gemeinde Tiefgraben als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBL. für Oö Nr. 59/2017  
*Mit der Verordnung wird das Naturschutzgebiet „Quellflur bei Grueb“ eingerichtet und kartographisch festgelegt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Quellflur bei Grueb“ in der Gemeinde Tiefgraben als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBL. für Oö Nr. 60/2017  
*Mit der Verordnung wird das Europaschutzgebiet „Quellflur bei Grueb zum Schutz der nageführten natürlichen Lebensräume gemäß FFH-Richtlinien eingerichtet.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Planwiesen“ in Leonstein als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBL. für Oö Nr. 73/2017  
*Mit der Verordnung wird das Europaschutzgebiet „Planwiesen“ in Leonstein zum Schutz der nageführten natürlichen Lebensräume gemäß FFH-Richtlinien eingerichtet.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Mösl im Ebenthal“ in der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBL. für Oö Nr. 74/2017  
*Mit der Verordnung wird das Naturschutzgebiet „Mösl im Ebenthal“ eingerichtet und kartographisch festgelegt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Mösl im Ebenthal“ in der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBL. für Oö Nr. 75/2017  
*Mit der Verordnung wird das Europaschutzgebiet „Mösl im Ebenthal“ eingerichtet mit dem Schutzzweck, die Erhaltung und gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der VO angeführten natürlichen Lebensräume sicherzustellen.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der die „Puchheimer Au“ in der Gemeinde Attnang-Puchheim als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird; LGBL. für Oö Nr. 78/2017  
*Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird in 3 Punkten sowie seiner kartographischen Abgrenzung geändert.*



- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Burgberg in Losenstein“ in der Gemeinde Losenstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö Nr. 92/2017  
*Mit der Verordnung wird das Landschaftsschutzgebiet „Burgberg in Lostenstein“ eingerichtet und kartographisch festgelegt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Attersees festgelegt werden (Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017); LGBl. für Oö Nr. 112/2017  
*Die Verordnung weist am gesamten Attersee in insgesamt 23 Gebieten Bereiche aus, in denen das Eingriffsverbot gem § 9 Abs.1 Oö NSchG 2001 nicht anzuwenden ist und legt fest, welche baulichen Maßnahmen zulässig sind.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Traunsees festgelegt werden (Traunsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017); LGBl. für Oö Nr. 113/2017  
*Die Verordnung weist rund um den Traunsee Bereiche aus, in denen das Eingriffsverbot gem. § 9 Abs.1 Oö NSchG 2001 nicht anzuwenden ist und legt fest, welche baulichen Maßnahmen zulässig sind.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Mondsees festgelegt werden (Mondsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017) LGBl. für Oö Nr. 114/2017  
*Die Verordnung weist rund um den Mondsee Bereiche aus, in denen das Eingriffsverbot gem. § 9 Abs.1 Oö NSchG 2001 nicht anzuwenden ist und legt fest, welche baulichen Maßnahmen zulässig sind.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Wolfgangsees festgelegt werden (Wolfgangsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017) LGBl. für Oö Nr. 115/2017  
*Die Verordnung weist rund um den Wolfgangsees Bereiche aus, in denen das Eingriffsverbot gem. § 9 Abs.1 Oö NSchG 2001 nicht anzuwenden ist und legt fest, welche baulichen Maßnahmen zulässig sind.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Hallstättersees festgelegt werden (Hallstättersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017) LGBl. für Oö Nr. 116/2017  
*Die Verordnung weist rund um den Hallstättersee Bereiche aus, in denen das Eingriffsverbot gem. § 9 Abs.1 Oö NSchG 2001 nicht anzuwenden ist und legt fest, welche baulichen Maßnahmen zulässig sind.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Zellersees festgelegt werden (Zellersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017) LGBl. für Oö Nr. 117/2017  
*Die Verordnung weist rund um den Zellersees Bereiche aus, in denen das Eingriffsverbot gem. § 9 Abs.1 Oö NSchG 2001 nicht anzuwenden ist und legt fest, welche baulichen Maßnahmen zulässig sind.*

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. August 2017, mit der eine Teilfläche im Talschluss des Kendlbrucker Mühlbachs im Gemeindegebiet von Ramingstein zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Kendlbruckergraben-Hinteralm-Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg Nr. 69/2017  
*Für den Schutz des Lebensraumtyps „Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofoscae“ wird in der Gemeinde Ramingstein ein Schutzgebiet eingerichtet.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. August 2017, mit der ein Teil des in der Gemeinde Mariapfarr gelegenen Geschützten Landschaftsteils „Althofener Moos“

sowie weitere Flächen zum Europaschutzgebiet erklärt werden (Althofener Moos-Europaschutzgebietsverordnung); LGBL. für Slbg Nr. 70/2017

*Für den Schutz der Schmetterlingsart „Blauschillernder Feuerfalter“ wird in der Gemeinde Mariapfarr ein Schutzgebiet gem. FFH-Richtlinie eingerichtet.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. August 2017, mit der in der Gemeinde Mauterndorf gelegene Grundparzellen südlich der Trasse der Murtalbahn zum Europaschutzgebiet erklärt werden (Steindorfer Moos-Europaschutzgebietsverordnung); LGBL. für Slbg Nr. 71/2017

*Diese Verordnung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Schmetterlingsart Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle).*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. August 2017, mit der ein im Talschluss des Riedingtales gelegenes Grundstück im Gemeindegebiet von Zederhaus zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Hinterrieding-Wasserfallkar-Europaschutzgebietsverordnung); LGBL. für Slbg Nr. 84/2017

*Für den Schutz des Lebensraumtyps „Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae“ wird in der Gemeinde Zederhaus ein Schutzgebiet eingerichtet.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. August 2017, mit der ein Teil des in der Gemeinde Niedernsill gelegenen Geschützten Landschaftsteils Lucia-Lacke zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Lucia-Lacke-Europaschutzgebietsverordnung); LGBL. für Slbg Nr. 85/2017

*Für den Schutz des „Firnislänzenden Sichelmoos“ wird ein Europaschutzgebiet eingerichtet.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. September 2017, mit der Teile der Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt werden (Wildnisgebiet Sulzbachtäler – Sonderschutzgebietsverordnung); LGBL. für Slbg Nr. 86/2017

*Schutzzweck dieser Verordnung ist die Gewährleistung der natürlichen Dynamik des unter besonderen Schutz gestellten Gebietes einschließlich seiner Tier- und Pflanzenwelt zur Schaffung eines Wildnisgebietes, das primär von natürlichen Prozessen geprägt und frei von menschlichen Eingriffen ist.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Oktober 2017, mit der ein Teil des in der Gemeinde Wals-Siezenheim gelegenen Landschaftsschutzgebietes Untersberg zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Streuweise am Salzweg-Europaschutzgebietsverordnung); LGBL. für Slbg Nr. 92/2017

*Diese Verordnung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenart Sumpf-Gladiole oder Sumpf-Siegwurz (Gladiolus palustris).*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Oktober 2017 über den besonderen Schutz bestimmter Pflanzen- und Tierarten und über verbotene Fang- oder Tötungsmethoden (Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017); LGBL. für Slbg Nr. 93/2017

*Die neue Verordnung regelt insbesondere geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Ausnahmen. Es werden außerdem verbotene Fang- und Tötungsmethoden angeführt.*

## Steiermark

- Änderung des Europaschutzgebietes Nr. 33 - Deutschlandsberger Klause (AT 2214000); LGBL. für die Stmk Nr. 95/2017

*Die Abgrenzung des Schutzgebietes „Deutschlandsberger Klause“ wird angepasst.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau; LGBl. für VlbG Nr. 95/2017  
*In § 7 der Verordnung wird lediglich eine Datumsangabe ausgetauscht.*

## Raumplanung, Raumordnung

### Gesetze

#### Niederösterreich

- Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979); LGBl. für NÖ Nr. 62/2017  
*Lebensbedingungen (Art 4 Z 3): Das Land Niederösterreich hat in seinem Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Regionen des Landes unter Berücksichtigung der abschätzbaren, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse gewährleistet sind. Dabei kommen der Schaffung und Erhaltung von entsprechenden Arbeits- und Sozialbedingungen, der grundsätzlichen Anerkennung und Erhaltung des Sonntages als Tag der Arbeitsruhe, der bestmöglichen Sicherung der gesundheitlichen Versorgung sowie ausreichenden Wohnmöglichkeiten, dem Klimaschutz, dem Schutz und der Pflege von Umwelt, Natur, Landschaft und Ortsbild, besondere Bedeutung zu. Wasser ist als Lebensgrundlage nachhaltig zu sichern.*
- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014; LGBl. für NÖ Nr. 65/2017  
*Das NÖ ROG wird in 4 Punkten geändert. Insbesondere wird § 13 Abs. 2 NÖ ROG zu Verkaufsflächen bei Handelsbetrieben novelliert.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 28. Juni 2017, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 2009**, das Anliegerleistungsgesetz sowie das Salzburger Bautechnikgesetz 2015 geändert werden; LGBl. für Slbg Nr. 82/2017  
*Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 wird mit der Novelle grundlegend überarbeitet. Im Hinblick auf eine Klimawandelanpassung, die Situation am Salzburger Boden- und Wohnungsmarkt, dem fortschreitenden Flächenverbrauch, die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und den demographischen Wandel etc. werden einige Bestimmungen abgeändert.*
- Gesetz vom 4. Oktober 2017, mit dem das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Gesetz LGBl Nr. 52/2017, das Salzburger **Raumordnungsgesetz 2009** und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden; LGBl. für Slbg Nr. 96/2017  
*Das Slbg ROG 2009 wird in 2 Punkten geändert, die insbesondere die Weiterführung von anhängigen Verfahren betreffen.*

#### Steiermark

- Gesetz vom 20. Juni 2017, mit dem das Gesetz über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in Seveso Betrieben (Steiermärkisches Seveso-Betriebe Gesetz 2017 – StSBG 2017) erlassen wird und das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010**, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz, das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz und das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert werden (Steiermärkisches Seveso III Anpassungsgesetz); LGBl. für die Stmk Nr. 61/2017  
*Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 wird in 16 Punkten im Hinblick auf die Umsetzung der Seveso III-RL geändert.*

- Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 – StLREG 2018 und Änderung des **Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010**; LGBl. für die Stmk Nr. 117/2017  
*Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 wird im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das neue Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 in 10 Punkten in erster Linie im Hinblick auf die Fundstellen und Bezüge geändert.*
- Steiermärkisches **Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018** – StLREG 2018 und Änderung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010; LGBl. für die Stmk Nr. 117/2017  
*Mit dem neuen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 verfolgt die Steiermark weiterhin ihren Weg der Stärkung regionaler Strukturen. So sollen mehr Handlungsspielräume und Eigenverantwortung für die Regionen durch eine Basisfinanzierung der regionalen Struktur und die Finanzierung innovativer, sektorübergreifender und zukunftsweisender Projekte ermöglicht werden. Dahinter stehen abgestimmte Prozesse durch eine Landesentwicklungsstrategie und regionale Entwicklungsstrategien. Durch das Gesetz werden die operationalen Strukturen und Rahmenbedingungen geschaffen.*

## Verordnungen

### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 2017, mit der die Verordnung, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 78/2017  
*Die Gemeinde Horitschon wird in die Liste der Einkaufsorte aufgenommen.*

### Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 56/2017  
*Es wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in Stadt Steyr mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 6.902 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 93/2017  
*Es wird festgestellt, dass die Widmung bestimmter Grundstücke in Ried im Innkreis mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 9.675 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist.*

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Dezember 2017 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt im Bereich zwischen der Itzlinger Hauptstraße – Austraße – Raiffeisenstraße; LGBl. für Slbg Nr. 106/2017
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Oberalm für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Oberalm – Projekt im Bereich der GP 188, KG Oberalm I); LGBl. für Slbg Nr. 110/2017  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in KG 56215 Oberalm I für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Kuchl für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Kuchl – Projekt im Bereich der GP 584/2, KG 56211 Jadorf); LGBl. für Slbg Nr. 111/2017  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in KG 56211 Jadorf für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Wals-Siezenheim für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Wals-Siezenheim – Projekt im Bereich der GP 1670/1, KG Wals I); LGBl. für Slbg Nr. 112/2017  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in KG 56546 Wals I für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Elixhausen für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Elixhausen – Projekt im Bereich der GP 531/53, KG Elixhausen); LGBl. für Slbg Nr. 113/2017  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Elixhausen für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Kaprun für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Kaprun – Projekt im Bereich der GP 803/1, KG Kaprun); LGBl. für Slbg Nr. 114/2017  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Kaprun für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Bad Hofgastein – Projekt im Bereich der GP 426/23, KG Vorderschneeberg); LGBl. für Slbg Nr. 115/2017  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in Vorderschneeberg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße – Projekt im Bereich der GP 110, KG Bruck); LGBl. für Slbg Nr. 116/2017  
*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Bruck für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Mittersill für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadtgemeinde Mittersill – Projekt im Bereich der GP 88/1, KG Mittersill Schloss); LGBl. für Slbg Nr. 117/2017

*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung bestimmter Grundstücke in KG 57013 Mittersill Schloss für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 600 m<sup>2</sup> zulässig.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. Dezember 2017 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Obertrum am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Obertrum am See – Projekt im Bereich der GP 373/17, KG Obertrum); LGBL. für Slbg Nr. 118/2017

*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung eines Grundstücks in Oberttrum für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 580 m<sup>2</sup> zulässig.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 4. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Mieming, Mötz, Silz, Stams und Wildermieming des Planungsverbandes Inntal – Mieminger Plateau erlassen wird; LGBL. für Tirol Nr. 67/2017

*Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet des Planungsverbandes Inntal – Mieminger Plateau erhalten werden. Im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist die Widmung von Bauland unzulässig.*

- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2017, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 85/2017

*Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen, KG Breitenbach, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2017, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Westliches Mittelgebirge erlassen wird; LGBL. für Tirol Nr. 92/2017

*Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Planungsgebietes erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.*

- Verordnung der Landesregierung vom 7. November 2017, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung erlassen wird; LGBL. für Tirol Nr. 108/2017

*Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unbeschadet des § 5 der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.*

- Verordnung der Landesregierung vom 14. November 2017, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 115/2017

*Die Anlage 4 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen, KG Bach, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 28. November 2017, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBL. für Tirol Nr. 120/2017

*Die Anlage 8 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen der KG Unterangerberg, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 28. November 2017, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 121/2017  
*Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen, KG Kematen, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bürs; LGBl. für VlbG Nr. 48/2017  
*In Bürs wird die Widmung für eine besondere Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup>, hievon maximal 8.932 m<sup>2</sup> für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, und maximal 1.068 m<sup>2</sup> für sonstige Waren, hievon maximal 5 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für zwei Einkaufszentren in Lustenau; LGBl. für VlbG Nr. 69/2017  
*In Lustenau wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup>, hievon maximal 8.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, und maximal 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für sonstige Waren, hievon maximal 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard; LGBl. für VlbG Nr. 70/2017  
*In Hard wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 900 m<sup>2</sup> für sonstige Waren, hievon maximal 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lustenau; LGBl. für VlbG Nr. 71/2017  
*In Lustenau wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 900 m<sup>2</sup> für sonstige Waren, hievon maximal 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn; LGBl. für VlbG Nr. 72/2017  
*In Dornbirn wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 1.100 m<sup>2</sup> für sonstige Waren, hievon maximal 900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lustenau; LGBl. für VlbG Nr. 74/2017  
*In Lustenau wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 819 m<sup>2</sup> für sonstige Waren, hievon maximal 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*

## Kundmachungen

### Niederösterreich

- Kundmachung über die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Willendorf; LGBl. für NÖ Nr. 53/2017  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 2017, V 4/2017-24, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Willendorf in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2012, soweit er für das Grundstück 914/20 die Widmung „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.*

### Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Oktober 2017 über die Aufhebung von Verordnungen der Gemeinde Proleb; LGBl. für die Stmk Nr. 93/2017  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 27. September 2017, V 29-40/2017-15, aufgehoben: Die Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Proleb am 15.12.2009 beschlossene Anpassung an den Rechtsbestand des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.00 sowie der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.06. Die Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Proleb am 15.12.2009 beschlossene Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 3.06 'Köllach Au'. Die Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Proleb gem. § 23 Abs. 3 Stmk. ROG 1974 am 02.10.2013 beschlossene Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes für Reines Wohngebiet (L(WR)) mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4.*

## Tourismus, Fremdenverkehr

### Gesetze

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. April 2017, mit dem das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das Kärntner Motorbootabgabengesetz 1992, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner **Orts- und Nächtigungstaxengesetz**, das **Kärntner Tourismusabgabengesetz**, das **Kärntner Tourismusgesetz 2011** und Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015 geändert werden; LGBl. für Ktn Nr. 43/2017  
*In der Sammelnovelle werden ua wichtige gesetzliche Grundlagen für den Tourismus und Fremdenverkehr geändert. Im Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz wird die Landesregierung mit § 10 als Oberbehörde für die Vollziehung des gegenständlichen Abschnittes eingerichtet. Das Tourismusabgabengesetz wird in 5 Punkten geändert und die Landesregierung als Abgabenbehörde festgelegt. Das Kärntner Tourismusgesetz wird in 2 Punkten im Zusammenhang mit Abgaben geändert.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 28. Juni 2017, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 53/2017  
*Das Tourismusgesetz wird in 7 Punkten in erster Linie bzgl. der Fundstellenzitate geändert.*

#### Steiermark

- Gesetz vom 10. Oktober 2017, mit dem das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 118/2017



## **Verordnungen**

---

### Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe: LGBI für NÖ Nr. 48/2017  
*Die Verordnung Wertsicherung der Nächtigungstaxe StF. LGBI Nr. 60/2015 wird in 3 Punkten geändert und die Taxe wird erhöht.*

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung, mit der eine Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände erlassen wird, und der Rechnungswesenverordnung; LGBI. für Slbg Nr. 91/2017  
*Die Mustergeschäftsordnung für Tourismusverbände und Rechnungswesenverordnung wird in 6 Hauptpunkten geändert.*

## **Kundmachungen**

---

### Niederösterreich

- Kundmachung vom 17. August 2017 über die Anerkennung von Kurorten – Änderung; LGBI. für NÖ Nr. 57/2017  
*Gutenstein wird der Status als Luftkurort aberkannt.*

## **Umwelt**

---

### **Gesetze**

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert wird; BGBl. Nr. 118/2017
- Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; BGBl. Nr. 111/2017

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG): LGBI. für NÖ Nr. 109/2017  
*Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG) wird in 4 Punkten geändert. Dies geschieht unter Bezugnahme auf die Richtlinien 2002/49/EG zu strategischen Lärmkarten.*

#### Steiermark

- Gesetz vom 20. Juni 2017, mit dem das Gesetz über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in Seveso Betrieben (**Steiermärkisches Seveso-Betriebe Gesetz 2017 – StSBG 2017**) erlassen wird und das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz, das **Steiermärkische Umweltinformationsgesetz** und das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert werden (Steiermärkisches Seveso III Anpassungsgesetz); LGBI. für die Stmk Nr. 61/2017  
*Das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz 2017 (StSBG 2017) setzt die aktuellen europarechtlichen Vorgaben zur Seveso Betrieben um. So werden Sicherheitsaspekte, Notfallpläne und verfahrensrechtliche Aspekte geregelt. Das UIG wird in 9 Punkten geändert.*

- Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017) und mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, das Nationalparkgesetz Gesäuse, das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Steiermärkische Güter- und Seilwege-Landesgesetz sowie das **Steiermärkische Umwelthaftungsgesetz** geändert werden; LGBL für die Stmk Nr. 71/2017

*Das Umwelthaftungsgesetz wird in 2 Punkten geringfügig angepasst.*

## **Verordnungen**

---

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2017, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Seveso-Betrieben erlassen werden (Steiermärkische Seveso-Betriebe Verordnung – StS-BVO); LGBL für die Stmk Nr. 75/2017

## **Kundmachungen**

---

### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. August 2017 betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor); LGBL für Bgld Nr. 57/2017

### Niederösterreich

- Vereinbarung Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor); LGBL für NÖ Nr. 61/2017

### Oberösterreich

- Mitteilung betreffend den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor); LGBL für Oö Nr. 68/2017

### Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. August 2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor); LGBL für Tirol Nr. 80/2017

### Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor); LGBL für VlbG Nr. 53/2017

## Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor); LGBl. für Wien Nr. 30/2017

**Verkehr, Straßen****Gesetze**

## Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 92/2017

## Kärnten

- Gesetz vom 1. Juni 2017, mit dem das Kärntner Straßengesetz 2017 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 30/2017  
*Bestehende Kreuzungsbauwerke an Landesstraßen B sind vom Land zu erhalten.*

## Tirol

- Gesetz vom 8. November 2017, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 78/2017

**Verordnungen**

## Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2017, mit der die Änderung des Straßenverlaufes der L 225 Lutzmannsburger Straße bestimmt wird (Umfahrung Therme Lutzmannsburg); LGBl für Bgld Nr. 52 /2017

## Niederösterreich

- Verordnung über das Landesstraßenplanungsgebiet B 3 Umfahrung Groß-Enzersdorf; LGBl. für NÖ Nr. 76/2017  
*Das in den Plänen 2 grau gekennzeichnete Gebiet wird zum Landesstraßenplanungsgebiet B 3 Umfahrung Groß-Enzersdorf erklärt.*

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Anteile der Gemeinden an den Kosten der verbundbedingten Leistungen sowie am Kostenbeitrag für zusätzliche Kraftfahrlineenverkehrsleistungen und die jeweiligen Regionen festgesetzt werden (Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsverordnung 2018); LGBl. für Oö Nr. 102/2017

**Wasser****Gesetze**

## Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Wasserstraßengesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 103/2017

## Verordnungen

---

### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2009 – NGPV 2009 geändert wird; BGBl. II Nr. 225/2017

### Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Oktober 2017, mit der das Schongebiet Oberwart-Unterwart-Rotenturm zur Sicherung des Grundwasservorkommens des Wasserverbandes Südliches Burgenland I bestimmt wird; LGBl. für Bgld Nr. 70/2017  
*Auf Basis des § 34 Abs. 2 WRG 1959 wird ein Grundwasserschongebiet verordnet. Die graphische Abgrenzung erfolgt mittels der Pläne in Anlage 1 und 2.*

### Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Grundwasserschongebietsverordnung Lachforst geändert wird; LGBl. für Oö 43/2017  
*Mit der Verordnungsänderung wird das Grundwasserschongebiet Lachforst (LGBl. Nr. 138/2003) in seiner Abgrenzung geändert.*

### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 14. November 2017, mit der der Gewässerschutzbereich des Geschiebebeckens auf GSt. Nr. 1385/3, KG Westendorf, verkleinert wird; LGBl. für Tirol Nr. 112/2017

### Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen; LGBl. für VlbG Nr. 61/2017

## Wohnen

### Gesetze

---

### Bund

- Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages; BGBl. I Nr. 144/2017

### Burgenland

- Gesetz vom 7. Dezember 2017 über die Höhe des Tarifs des Wohnbauförderungsbeitrages (Burgenländisches Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz - Bgld. WbfbtG); LGBl. für Bgld Nr. 80/2017

### Kärnten

- Gesetz vom 20. Juli 2017, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 52/2013 geändert werden; LGBl. für Ktn Nr. 68/2017

*Ziele des Gesetzes sind die Sicherung einer angemessenen, zeitgemäßen und leistbaren Wohnversorgung der Kärntner Bevölkerung unter Bedachtnahme auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit, Steigerung der Lebensqualität sowie raumordnungsrechtliche Vorschriften; die Förderung der Errichtung von Wohnraum, des Erwerbs von Eigentum und der Sanierung von Wohnraum, der im städtischen und ländlichen Raum in Kärnten gelegen ist, unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche, ressourcen- und energiesparende Bauweise und ressourcenschonendes Wohnen; die Verbesserung vorhandener Bausubstanz entsprechend individueller Wohnbedürfnisse und klimarelevanter, ökologischer und energetischer Zielsetzungen; die Förderung des sozialen Ausgleichs im Weg von Wohnbeihilfen für Wohnungen, die in Kärnten gelegen sind.*

### Niederösterreich

- NÖ Wohnbauförderungsbeitragstarifgesetz (NÖ WBFBTG); LGBl. für NÖ Nr. 98/2017

### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2017); LGBl. Für Oö Nr. 98/2017  
*Das Oö Wohnbauförderungsgesetz wird in 24 Punkten geändert.*

### Salzburg

- Gesetz vom 28. Juni 2017, mit dem das Flüchtlingsunterkünftegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 52/2017  
*Das Flüchtlingsunterkünftegesetz wird in 3 Punkten geändert und dessen Geltungszeitraum mit 31. Dezember 2020 festgesetzt.*
- Gesetz vom 20. Dezember 2017, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 120/2017
- Gesetz vom 8. November 2017, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags festgesetzt wird; LGBl. für Slbg Nr. 125/2017

### Tirol

- Gesetz vom 5. Juli 2017, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 78/2017  
*Das Wohnbauförderungsgesetz wird in 19 Punkten geändert. Mit der gegenständlichen Novelle soll eine Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen erfolgen, die sich insbesondere durch das Gesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank, durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 und durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 ergeben. Weiters soll die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor) umgesetzt werden. So sollen die im Rahmen wohnbaugeförderter Bauvorhaben zulässigen Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme neu definiert werden, der Förderungskatalog im Rahmen der Sanierung um passive Maßnahmen zur Vermeidung der Überwärmung (als Maßnahme zur Anpassung an den Klimaschutz) erweitert und neben dem Heizwärmebedarf eine weitere Kennzahl (Gesamtenergieeffizienz-Faktor) zur Erlangung der Neubauförderung eingeführt werden (dualer Weg).*

## **Verordnungen**

---

### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. Dezember 2017, Zahl 04-ALL-1796/1-2017, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 nähere

Bestimmungen über die Gewährung von Wohnbeihilfen festgelegt werden (Wohnbeihilfenverordnung 2018); LGBl für Ktn Nr. 76/2018

*Die Wohnbeihilfe ist auf Antrag in der Höhe zu gewähren, die sich aus dem Unterschied zwischen dem anrechenbaren und dem zumutbaren Wohnungsaufwand je Monat ergibt.*

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 61/2017  
*Die Verordnung zur Wohnhaussanierung wird in 5 Punkten geändert. In erster Linie werden die wesentlichen Berechnungsgrundlagen für Förderungen neu festgesetzt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 87/2017  
*Die Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 wird in 6 Punkten geändert. So wird etwa die monatliche Wohnbeihilfe mit € 300,- begrenzt und weitere Grenzwerte für die Wohnbeihilfe neu festgesetzt.*

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. September 2017, mit der die Wohnbauförderungsverordnung 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 61/2017  
*Die Wohnbauförderungsverordnung 2015 wird in 2 Punkten im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses zum Kaufpreis von Liegenschaften geändert.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 25. September 2017, mit der die Wohnbauförderungsverordnung 2015 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 89/2017  
*Der Zuschuss ist mit 30 % des Kaufpreises der Liegenschaft begrenzt. Er ist jedenfalls entsprechend zu kürzen, wenn die Liegenschaft überwiegend für andere Zwecke als für förderbare Wohnungen verwendet werden soll.*

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. November 2017, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 103/2017  
*Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden dürfen nur erfolgen, wenn die gesamte Bauausführung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht; insbesondere muss ein ausreichender Wärmeschutz vorgesehen sein.*